

Der einzig liturgische Gesang während des ganzen Mittelalters war freilich auch in Deutschland der lateinische gregorianische Gesang, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit Sorgfalt wachten. Für das deutsche Kirchenlied, für den Volksgesang blieben aber noch Gelegenheiten genug, welche auch fleißig benützt wurden. Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Processionen, bei dramatischen Auführungen in der Kirche, sondern auch beim Gottesdienste selber, nämlich vor und nach der Predigt, beim Nachmittags- und Abend-Gottesdienste wurde deutsch gesungen. Die Protestanten können demnach, wenn sie bei der Wahrheit bleiben und nicht der Geschichte widersprechen wollen, keineswegs behaupten, daß vor der Reformation das deutsche Kirchenlied nicht zur Geltung gekommen oder nicht in Uebung gestanden sei. Uebrigens sagt Melancthon selber in seiner Apologie der Augsburger Confession: „Dieser Gebrauch, (daß das Volk in der Kirche singe), ist allezeit für löblich gehalten worden; denn wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen Orten weniger deutsch gesungen worden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; darum ist's so neu nicht.“ Und Wackernagel gesteht trotz seines schroff confessionellen Standpunktes: „Kein Volk der Christenheit konnte sich eines solchen kirchlichen Liederschazes, einer solchen poetischen Bezeugung seines Glaubens rühmen, als das deutsche Volk beim Beginn des 16. Jahrhunderts.“ Also auch vom „Hervorziehen des deutschen Kirchenliedes unter der Bank“ durch Luther kann ebensowenig die Rede sein, wie vom „Hervorziehen der Bibel.“ Das deutsche Kirchenlied und der deutsche Volksgesang standen vielmehr schon längst vor der Reformation in Ehren. Das deutsche Kirchenlied war auf der einen Seite ein Erguß glaubensfreudiger Herzen und galt anderseits als ein wirksames Mittel, um die Lebendigkeit des Glaubens im Volke zu wecken und dasselbe an dem Gottesdienste und an den kirchlichen Feierlichkeiten noch in anderer Weise als durch Gebet theilnehmen zu lassen. Diese Bedeutung des deutschen Kirchenliedes erfaßte auch Luther und darum bemächtigte er sich der bereits in der katholischen Kirche längst gebräuchlichen religiösen Lieder, verstümmelte und verfälschte namentlich den dogmatischen Text je nach den Bedürfnissen der neuen Religion: Das ist Luthers Ver—brechen am deutschen Kirchenlied.

Freising (Bayern.)

Josef Bichlmayr.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg i. B. Erster Band. Paderborn. Schöningh. 1893. XIV und 391 Seiten.

Als Verfasser des „Grundriss des katholischen Eherechts“, der vor zwei Jahren in zweiter Auflage erschien, wie als erster Redacteur des „Katholischer Seelsorger“ ist der Herausgeber des angezeigten Werkes auch dem Leserkreise dieser Quartalschrift bereits bestens bekannt. Von dem oben angezeigten Kirchenrecht liegt der erste Band vor; der zweite, der das Werk abschließt, soll, wie wir hören, in ganz kurzer Zeit folgen.¹⁾ Im Vorworte erklärt der Verfasser, daß ihn bei dieser Arbeit nicht die Rücksicht auf die Fachgelehrten, sondern die künftige Stellung des katholischen Theologen stets geleitet habe; diesem beabsichtigt er „nicht bloß ein Lehrbuch für sein gegenwärtiges Studium zu bieten, sondern auch ein Handbuch für seine spätere kirchliche Berufsstellung“. Das Werk verdient darum auch, vorzüglich diesen bestens empfohlen zu werden. Wie in seinen übrigen Schriften, so bekundet Heiner auch in dieser echt kirchlichen Geist, der sich von allem Staatskirchenthum und Jesuitismus frei hält. Er hat eine gute Schule in Rom durchgemacht, wo de Angelis und Santi, die Verfasser solider canonistischer Werke, seine Professoren waren. Dabei ist seine Sprache einfach und fließend, wenngleich wir eingestehen müssen, daß unter der Frische des Ausdrucks die präcise Fassung, welche doch von hohem Werte ist, manchmal etwas gelitten hat. Ein Beweis für die correcte philosophische und theologische Doctrin des Verfassers ist unter anderem seine unumwundene, öfters wiederholte Anerkennung der Existenz eines Naturrechtes, zu der sich leider manche auch katholische Canonisten, die unter dem Einflusse der modernen Juristenschulen leiden, nicht erschwingen können. Es that dem Recensenten wahrhaft wohl, als er in diesem canonistischen Lehrbuch unter den materiellen Quellen des Kirchenrechtes auch das Naturrecht aufgezählt fand. Heiner hält auch die überlieferte und bessere, weil tiefer begründete Zweitheilung der Kirchengewalt in die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis fest; ihr gegenüber steht die namentlich durch Walter bei uns zu Ansehen gelangte Dreitheilung in die Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (potestas ordinis, magisterii, jurisdictionis), die vielfach als Eintheilungsprincip auch in unsere Pastoralhandbücher übergegangen ist. Mit vollem Rechte führt Heiner die Lehrgewalt auf die Regierungsgewalt zurück. Ihrem innersten Wesen nach besteht sie wie die Jurisdictionsgewalt in der Vollmacht, verpflichtende Vorschriften und zwar Glaubensvorschriften zu erlassen, über die Beobachtung dieser Glaubensgesetze zu wachen und Ungehorsam, so viel als möglich und nöthig ist, zu bestrafen. Die Richtigkeit dieser Eintheilung geht dann auch aus der bekannten Theilung der Hierarchie in eine hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis hervor. Ferner möchten wir zur Charakterisierung des Standpunktes, den der Verfasser einnimmt, noch hinzufügen, daß er die unseres Erachtens weit besser begründete Doctrin vertheidigt, nach welcher die bischöfliche Gewalt erst mittelbar von Gott her stammt, unmittelbar aber von dem Papste, als dem Träger der kirchlichen Vollgewalt, den einzelnen Bischöfen mitgetheilt wird.

¹⁾ Derselbe ist unterdessen bereits erschienen und wird in einem der nächsten Hefte der Quartalschrift besprochen werden.

Dieser erste Band enthält nach der allgemeinen und speciellen Einleitung das erste Buch des ganzen Werkes, das die Ueberschrift trägt: Die Verfassung der Kirche. In der Einleitung bespricht der Verfasser kurz die Begriffe Recht, Kirche, Kirchenrecht; geht dann auf die Besprechung der Kirchenrechtsquellen über, die dem Zwecke des Buches gemäß gleichfalls nicht einen übergroßen Raum einnimmt. Das erste Buch zerfällt in drei Theile, im ersten werden die Grundlage der Verfassung, nämlich Primat und Episkopat, behandelt, im zweiten der Aufbau und die Gliederung der Verfassung (hierarchia ordinis und jurisdictionis), im dritten die Beziehung der Kirche zu anderen weltlichen und religiösen Gemeinschaften.

Auch bezüglich des Verweisens auf andere Werke behält der Verfasser den Leserkreis, für den er das Buch vornehmlich geschrieben hat, im Auge; die Citate sind nicht allzusehr gehäuft und verweisen zumeist auf solche Werke, die auch dem Seelsorgsclerns leichter zugebote stehen.

Der Verfasser hat unseres Erachtens ein sehr zweckdienliches Werk geliefert. Allerdings stimmt Recenent nicht in allen Einzelheiten mit ihm überein; doch das hält ihn keineswegs ab, dem Buche seine Anerkennung zu zollen, ihm viele Käufer und somit eine zweite Auflage zu wünschen, in welcher der Verfasser dann verbesserungsbedürftige Einzelheiten selbst verbessern wird. Nur einiges wenigere sei hier erwähnt. Seite 239 sagt der Verfasser, daß es keine stillschweigenden Gelübde mit irritirender Wirkung gibt. Die stillschweigende Ordensprofeß führt aber gewiß irritirende Wirkungen herbei. Richtiger sagt man auch, daß beim Subdiaconat ein stillschweigendes Gelübde der Keuschheit gemacht wird. — Auf Seite 275 wird die allgemeine Interpretation (der Tridentiner Reformdecrete) der interpretatio comprehensiva gleichgestellt. Das ist wider den kanonistischen Sprachgebrauch und den Literalsinn dieser Ausdrücke. Die allgemeine Interpretation kann comprehensiva oder extensiva sein. Der allgemeinen Interpretation steht diejenige gegenüber, welche in einem Einzelfalle gegeben oder der Entscheidung dieses Einzelfalles zugrunde gelegt wird. Auch diese Interpretation für einen Einzelfall kann comprehensiv oder extensiv sein, je nachdem sie innerhalb des vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinnes sich hält oder über denselben hinausgeht. — Die Declarationen (oder technisch besser gesagt die Interpretationen) der Disziplinardecrete des Tridentiner Concils brauchen, um authentisch zu sein, nicht alle dem Papste vorgelegt zu werden, auch nicht behufs einfacher Approbation, wie der Verfasser Seite 278 anzunehmen scheint. Nur dann, wenn im Schoße der Congregation selbst Zweifel über den rechten Sinn bestehen, muß dem Papste Mittheilung gemacht werden. — Seite 326 wäre zum Beweise dafür, daß die Capitulstatuten gemeinrechtlich vom Bischofe approbiert sein müssen, besser auf die Verordnung Benedict XIII. hingewiesen, die, obgleich auf der römischen Particularsynode von 1725 erlassen, doch allgemeine Geltung hat; vergl. Lucidi, De visitat. ss. Liminum cap. III. n. 142 ss.

Franz Grevener S. J.

- 2) **Strasburger theologische Studien.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren am Priesterseminar zu Strassburg. Erster Band, erstes und zweites Heft: **Natur und Wunder**, ihr Gegensatz und ihre Harmonie. Ein apologetischer Versuch von Dr. E. Müller. Freiburg, Herder. 1892. gr. 8°. XX und 206 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Mit Freuden begrüßen wir dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie, das seinem Programm zufolge das Gesamtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen und in zwanglosen Heften von etwa fünf bis acht Bogen erscheinen soll. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist auch einzeln käuflich: je vier Hefte werden zu einem Bande vereinigt. Als Erstlingsgabe wird uns von Professor